

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 01.09.2004

(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 25.05.2018)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der gebührenpflichtige Masterstudiengang Paper Technology baut auf den Kenntnissen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.
- (2) ¹Das Masterstudium vermittelt den Studierenden vertiefende chemische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, um die industrielle Produktion von Papier und Karton in wirtschaftlicher, Ressourcen schonender und nachhaltiger Weise durchzuführen sowie Prozesse zur Herstellung von Papier und Karton zu entwickeln und zu gestalten. ²Durch praxisbezogene Projektarbeiten und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sollen die Studierenden befähigt werden, anspruchsvolle Management-, Leitungs- und Führungsfunktionen in der internationalen Papier- und Kartonindustrie zu übernehmen. ³Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium Paper Technology (Weiterbildung) sind:

1. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen, berufsqualifizierenden Studiums der Verfahrenstechnik, des Maschinenbaus, der Chemie, der Drucktechnik oder der Holz- und Zellstofftechnologie an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium nach Satz 1 mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,6 bis 3,0 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nachweisen. Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.
 2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten Berufstätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Studiums bzw. des dort genannten gleichwertigen Abschlusses.
 3. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (entsprechend derzeitigem Internet-basierten Test mindestens 80 Punkte), TOEIC-Listening & Reading und TOEIC-Speaking & Writing (kombiniert mindestens 800 Punkte), die erfolgreiche Absolvierung des IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnittswert von 6,0 oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Fremdsprachenzertifikat UNlcert® II oder III Englisch erbracht. Des Weiteren kann der Nachweis durch einen insgesamt mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland erteilt werden. Der nach den Sätzen 1 und 2 geforderte Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. In Zweifelfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Qualifikationskriterien müssen im Falle eines Vollzeitstudiums spätestens ein Semester, im Falle eines Teilzeitstudiums spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr.1, von Sprachkenntnissen nach Abs. 1 Nr. 3 sowie in den die Abs. 1 bis 3 betreffenden Zweifelfällen entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

§ 4

Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die schriftliche Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen kann ganzjährig bei der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eingereicht werden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.

- (3) ¹Das Eignungsverfahren nach § 3 (1) Nr. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-40 minütigen Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). ²Gegenstände des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse der Chemie, Mathematik und Physik, sowie adäquate englische Sprachkenntnisse. ³Hierbei muss die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und zur Entscheidungsfindung am Beispiel strukturierter, systematischer Lösungsansätze für technische Fragestellungen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bzw. von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudium wahrnimmt. ²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ von beiden Prüfern übereinstimmend festgestellt wird.
- (5) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (7) ¹Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium angeboten.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ²Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt acht theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 20 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Über die die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudienganges Paper Technology (Weiterbildung) auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ²Dem Antrag sind schriftliche Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. ²Die außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen den Kompetenzen eines Moduls des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem 30-minütigen Fachgespräch mit einer Professorin/einem Professor und einem Mitglied der Prüfungskommission ihre/seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. ⁴Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. ⁵Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von den Prüfenden das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erteilt wird.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges mit Erfolg abgelegten anzurechnenden Kompetenzen sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet und übernommen werden.
- (5) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Abs. 1 bis 3 analog.

§ 7

Module und Prüfungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
2. ¹In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Lehrveranstaltungsart sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen soweit diese nicht deutsch ist und dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher und die Dauer mündlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für

Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik besteht.

- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Papiertechnik selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des dritten Semesters und spätestens zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. ²Bei Teilzeitstudium verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass in mindestens 12 der in der Anlage in den Zeilen 1 – 20 genannten Module die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (3) Als Aufgabensteller/in und Betreuer/in für Masterarbeiten kommen Professorinnen/Professoren und Lehrbeauftragte in Betracht, welche in diesem Masterstudiengang lehren.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe beträgt maximal sechs Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Abgabefrist im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. ³Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.
- (6) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (7) ¹Eine Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt und als Einzelleistung bewertet werden können.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- | | | |
|---------------|---|--------------------|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend; |
| 3,7 und 4,0 | = | ausreichend; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (4) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, in Kurzform: „M.Eng.“ verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent im grundständigen Hochschulstudium bzw. in dem diesem gleichwertigen Abschluss und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2004 in Kraft.

Anlage:**Übersicht über die Module und Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte ²	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dau- er mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	7) Gewichtungs- faktoren zur Bildung der Modulendnote
1	Chemical Engineering	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 120 - 240	
2	Introduction to Paper Technology	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
3	Pulp Technology	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180; 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
4	Stock Preparation	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180; 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
5	Paper Testing	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
6	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
7	Minerals	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180 ⁶	
8	Automation I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
9	Automation II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15 - 30	
10	Board and Paper Technology I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180 ⁶	
11	Board and Paper Technology II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15 - 30 ⁶	
12	Coating I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
13	Coating II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15 - 30 ⁶	
14	Project Management and Inter- cultural Communication	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15 - 30	
15	General Management I	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180, 1 StA ⁴	schrP: 0,5; StA: 0,5
16	General Management II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
17	Statistics and Design of Experi- ments	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90 - 180	
18	Technical Elective ⁵	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ⁵	Je Prüfungs- leistung: 0,5
19	General Elective ⁵	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen ⁵	Je Prüfungs- leistung: 0,5
20	Project	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	PA ⁶	
21	Master's Thesis		20		MA, Kol ⁷	
Summe der SWS und ECTS- Kreditpunkte:		72	120			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem workload von 30 Arbeitsstunden.
- ³ Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁴ Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine, mindestens 15 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die jeweils während eines Semesters anzufertigen ist.
- ⁵ ¹Im Modul *Technical Elective* werden technisch-naturwissenschaftliche und im Modul *General Elective* nichttechnische Lehrinhalte vermittelt. ²Die Module *Technical Elective* und *General Elective* werden, nach näherer Regelung im Studienplan, mit jeweils zwei Prüfungen abgeprüft. ³Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich: 90- bis 180-minütige schriftliche Prüfung, 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung oder eine Studienarbeit mit Referat. ⁴Zur Bildung der Modulendnoten werden jeweils beide Prüfungsleistungen im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.
- ⁶ Teilnahmenachweise für das Praktikum sind schriftliche Laborberichte (fünf bis zehn Seiten) bei 75 % Anwesenheit im Praktikum, die „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.
- ⁷ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine, mindestens 30 Seiten umfassende, vertiefte Bearbeitung eines von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten vorgegebenen oder in Absprache mit der/dem Studierenden festgelegten Themas. ²Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁸ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf das Kolloquium ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	mündIP	mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Ex	Exkursion	PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Kol	Kolloquium	Pr	Praktikum	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung		